

1. Ausfertigung

Ortsplan der Gemeinde Gerderath, Krs. Erkelenz

Erläuterungen zum Durchführungsplan I Ortsplan.

- 1.) Der Durchführungsplan wird begrenzt nach Norden von der Strasse "Am Bildchen" mit den vorgesehenen Verlängerungen nach Westen bis zur Einmündung in die L.I.O. Nr. 365 und im Osten bis zur Einmündung in die Neusserstrasse. Nach Westen schliesst der Plan mit der westlichen Bebauung der Friedhofstrasse und der beidseitigen Bebauung der Genenderstrasse, beginnend von Einmündung Friedhofstrasse bis Parzelle Nr. 54 und 114. Die südliche Begrenzung wird durch den Graben, beginnend am Weg in der Verlängerung Friedhofstrasse bis zur Parzelle Nr. 112 und vom dort beginnenden Feldweg bis zur Einmündung in die L.I.O. Nr. 365 gebildet. Der Plan schliesst ausserdem die Bebauung der nördlichen Strassen- seite der Lauerstrasse bis zur Parzelle Nr. 35 und die süd- liche Bebauung der Neusser-Strasse bis zur Parzelle Nr. 16 ein.
- 2.) Das Planungsgebiet wird von zwei klassifizierten Strassen be- rührt und zwar der L.I.O. Nr. 365 von km 2.910 bis km 3.740 und der L.II.O. Nr. 6 von km 3.240 bis km 4.410. Für beide Ortsdurchfahrten sind im Leitplan der Gemeinde Umgehungen geplant. Trotzdem sind erhebliche Eingriffe in die bestehende Bebauung an der Einmündung der Fronrath'scher Strasse und Burg- strasse zur Lauerstrasse (L.I.O. Nr. 365) und die Verbreiterung der Kirchstrasse-Genenderstrasse, Einmündung Friedhofstrasse in die Genenderstrasse (L.II.O. Nr. 6) angeordnet. Weiterhin weist der Plan folgende besondere Massnahmen aus:
In Flur 10 wird ein neuer Marktplatz mit umgrenztem Geschäfts- gebiet auf Parzelle 51/1 angeordnet.
Für die Erweiterung des Schul-Freigeländes werden die Par- zellen 42, 43, 44, 45/1, 45/2 und 46 vorgesehen. Die Parzellen 51/2, 52, 140 und Teile der Parzellen 56 und 57 sind für die Anlage eines kirchlichen Gemeindecentrums bereitgestellt.
Das Grundstück Parzelle 155 wird für die Erweiterung des engen Strassenraumes in der Kirchstrasse als öffentliche Grünflächen ausgewiesen.
Der bestehende Friedhof Parzelle 55 soll nach Ablauf der bestehenden Fristen als Baugebiet verwendet werden. Zur Vergrösserung der Freiflächen um die bestehende Kirche in der Kirchstrasse wird das benachbarte Grundstück Parzelle 112 von der Bebauung freigehalten.
In Flur 8 wird ein neues Wohngebiet erschlossen durch Ver- längerung der Strasse "Am Bildchen" nach Westen hin bis zur Einmündung in die L.I.O. Nr. 365, nach Osten hin durch Verlängerung bis zur Neusserstrasse. Durch Einküper-Wohn- wege wird das vorhandene bereits als Baugebiet ausgewiesene Gebiet stärker ausgenutzt.
Die Parzellen 42, 43, 44 werden für den Bau eines Kinder- gartens festgelegt. Der Zugang dieses Kindergarteneländes von der Vossemerstrasse wird durch die Ausweisung eines Weges auf Parzelle 1 erreicht.
In der Einmündung der Vossemerstrasse zur Lauerstrasse wird ein O-Bus-Halteplatz angeordnet.
Von der Parzelle 63 wird ein Teil zur Anlage einer öffent- lichen Grünfläche benutzt.

- 3.) Ordnung des Grund und Bodens.
- a) Die im Durchführungsplan vorgesehenen Grundflächen des Gemeinbedarfs werden in das Eigentum der Gemeinde oder sonst. Berechtigter überführt.
 - b) Soweit dies zur ordnungsmässigen Bebauung entsprechend des Durchführungsplanes erforderlich ist, werden Grenz- ausgleiche angeordnete Grundstücke umgelegt, zusammen- gelegt oder neu geordnet.
 - c) Die für öffentliche Zwecke erforderlichen Grundstücke (z.B. Schulen) werden enteignet oder beschränkt, soweit die Rechte nicht durch Verträge erworben werden können.
- 4.) Ordnung der Bebauung.
Soweit zur Durchführung des Durchführungsplanes notwendig, sind die Bestimmungen aus Teil IV des Aufbaugesetzes anzu- wenden.
- 5.) Schätzung der Kosten.
Die der Gemeinde oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Durchführung des Durchführungsplanes entstehenden Kosten werden auf 2.500.000,-- DM geschätzt.
- 6.) Reihenfolge der Massnahmen!
Allen Einzelmassnahmen zur Durchführung des Durchführungs- planes hat die Ordnung des Grund und Bodens für diese Einzelmassnahmen vorauszugehen. Daran haben sich die übrigen Massnahmen nach ihrer Bringlichkeit anzuschliessen.

Gerderath, den 4. Dez. 1958

Der Amtsdirektor

K. G.

G. M.

Dieser Durchführungsplan ist gemäss § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) durch Beschluss der Gemeindevertretung Gerderath vom 4. Dez. 1958 aufgestellt worden.

Erkelenz, den 4. Dez. 1958

Bürgermeister Gemeindedirektor

J. Jansen

M. K.

Dieser Durchführungsplan hat gemäss § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 26. Jan. 1959 bis einschliesslich 23. Febr. 1959 offengelegen.

Erkelenz, den 25. Febr. 1959

Der Gemeindedirektor

M. K.

Gemäss § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV. NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 28. 11. 1960 bestätigt worden, dass dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

28.11.60

Aachen, den 28. 11. 60

Der Regierungspräsident



K. Jansen
M. K.

Dieser Durchführungsplan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G.V. N.W. S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. 12. 1960 förmlich festgestellt worden.

Erkelenz, den 30. Dezember 1960

Der Gemeindedirektor

M. K.